

# **Satzung**

## **des Tanzclub Galaxy Dresden e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Tanzclub Galaxy Dresden e.V.".

Der Verein wurde am 24.10.1998 gegründet und hat seinen Sitz in Dresden. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tanzsports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Gestaltung eines vielfältigen Breitensportangebots verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind alle uneingeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Ende eines Quartals erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens einen Monat im Voraus vorliegen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendversammlung

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Vereinsauflösung
- Finanzordnung und Jahreshaushaltsplan

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn das mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der Anwesenden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bekannt zu geben. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Sportwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit dem Schatzmeister oder Sportwart vertreten.

Der Vorstand mit Ausnahme des Jugendwartes wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Zeit von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, dann bestimmt der restliche Vorstand dessen Nachfolger.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

## **§ 9 Sportjugend**

Die Jugendversammlung erfasst alle nicht volljährigen Mitglieder des Vereins. Sie wird vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins durch den Jugendwart einberufen. Eine außerordentliche Jugendversammlung kann vom Jugendwart oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der jugendlichen Mitglieder einberufen werden.

Die Jugendversammlung wählt in zeitlichem Zusammenhang mit der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins für den Zeitraum von drei Jahren den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendwart ist Mitglied im Erweiterten Vorstand.

Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für den Zeitraum von drei Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landestanzsportverband Sachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 24.10.1998 in Kraft.